

Neue Fassung

19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine erlassen:

Art. I

Die Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 wird wie folgt neu gefasst:

1. Räumliche Abgrenzung

Zur räumlichen Abgrenzung werden den Stadtteilen die in Rheine bestehenden Stimmbezirke wie folgt zugeordnet:

- Altenrheine 2.1, 2.2
- Bentlage/Wadelheim/
Wietesch/Schleupe 20.1, 20.2, 20.3, 21.1, 21.2, 21.3, 22.1, 22.2, 22.3
- Dutum/Dorenkamp 15.1, 17.1, 17.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2
- Elte 11.2, 11.3
- Eschendorf 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.2, 9.1
- Gellendorf/Südesch 10.1, 10.2, 11.1
- Hauenhorst/Catenhorn 14.1, 15.2, 15.3
- Innenstadt/Hörstkamp 16.1, 16.2, 8.1
- Mesum 12.1, 12.2, 12.3, 13.1, 13.2, 14.2
- Rodde/Kanalhafen 9.2
- Schotthock 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 4.1

2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Stadtteilbeiräte ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Beiräte weiter aus. Jeder Stadtteilbeirat besteht aus 12 Mitgliedern, die Einwohner/-innen bzw. Vereinsvertreter/-innen sein müssen.

Mitglieder des Europa-, des Bundes-, des Land-, des Kreistages und des Rates können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Stadtteilbeirates werden.

Die in dem jeweiligen Stadtteil wohnenden Kreistags- und Ratsmitglieder, oder solche Kreistags- und Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtteil für ein Direktmandat kandidiert haben, sind Kraft ihres Amtes Mitglied des jeweiligen Stadtteilbeirates ohne Stimmrecht.

Bei Bedarf können die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte die Fraktionsvorsitzenden und/oder auch die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse gezielt zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Dabei werden sie bei Bedarf durch die Verwaltung unterstützt.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sollten in dem jeweiligen Stadtteil wohnen bzw. bei Vertreter/-innen von Vereinen, Einrichtungen und Organisationen soll entweder der Sitz oder der Tätigkeitsschwerpunkt dieser Institutionen im entsprechenden Stadtteil liegen.

Die Zugehörigkeit zu einem Stadtteil richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Grenzen der jeweiligen Stadtteile. Die im § 1 aufgeführten Stimmbezirke stellen hierbei eine Orientierungshilfe dar. In Zweifelsfällen bzgl. der Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet der Rat.

Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteil einsetzen, können von den Stadtteilbeiräten ohne Stimmrecht kooptiert werden. Die Vereine, Einrichtungen und Organisationen entsenden zu den jeweiligen Sitzungen der Stadtteilbeiräte eigenständig einen Vertreter. Die Kooptation endet automatisch mit der Wahl eines neuen Stadtteilbeirates, dem Verzicht des Vereins oder der Institution auf den kooptierten Sitz, sowie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Stadtteilbeirates durch Beschluss des Stadtteilbeirates, der mit mindestens 2/3 der gewählten Stadtteilbeiräte gefasst werden muss. Vereinen, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteilbeirat einsetzen, können selbst einen Antrag auf Kooptation in den jeweiligen Stadtteilbeirat stellen.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden nach vorherigem öffentlichem Aufruf aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen durch den Rat gewählt. Dabei sollten nach Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppen und Strukturen eines Stadtteils berücksichtigt werden.

Ein Gremium bestehend aus

- je einer/einem Vertreter/-in der im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen und ab je volle 10 Fraktionsmitglieder eine/n weitere/-n Vertreter/-in
- bis zu zwei Vertreter/-innen der Verwaltung (z. B. Ansprechpartner/-in der Verwaltung für den Stadtteilbeirat)
- und jeweils zwei Mitgliedern aus dem bestehenden Stadtteilbeirat,

bereitet einen Besetzungsvorschlag sowie eine Reserveliste für den Rat der Stadt Rheine vor.

Kommt hierbei kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird der einheitliche Wahlvorschlag vom Rat nicht einstimmig angenommen, wird über die Besetzung der betroffenen Stadtteilbeiräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Stimmen zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Stadtteilbeirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Reserveliste.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und die ggfls. hinzugeladenen politischen Vertreter/-innen haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall.

3. Vorsitz

Die Mitglieder eines jeden Stadtteilbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein/-e Nachfolger/-in gewählt.

4. Einladung und Sitzungsleitung

Zur ersten Sitzung der Stadtteilbeiräte lädt der/die Bürgermeister/-in ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis einschließlich der Wahl der/des Vorsitzenden.

Zu den folgenden Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirates unter Berücksichtigung der Einladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine ein. Sie/Er wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind von der Verwaltung wie Ausschusssitzungen zu veröffentlichen.

5. Durchführung der Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich und sollen grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk stattfinden.

Die aktive Beteiligung von Einwohnern/-innen an den Sitzungen des jeweiligen Stadtteilbeirates ist erwünscht.

Der/Die Bürgermeister/-in benennt für jeden Stadtteilbeirat eine/-n Ansprechpartner/-in aus der Verwaltung, die/der an den Sitzungen beratend teilnimmt und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Stadtteilbeirat und der Verwaltung sicherstellt.

In Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden hat die Verwaltung in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte ein Informationsrecht. Über stadtteilbedeutsame Themen und Projekte informiert die Verwaltung den Stadtteilbeirat rechtzeitig in geeigneter Form.

Über die Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und einer/einem aus der Mitte des jeweiligen Stadtteilbeirates zu wählenden Schriftführer/-in zu unterzeichnen

6. Aufgaben

Die Stadtteilbeiräte bestimmen im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit selbst Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben. Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sollen aktiv in die Arbeit des Stadtteilbeirates einbezogen werden, in dem sie z.B. zur projektbezogenen Mitarbeit eingeladen werden. Auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit im Stadtteil ansässigen Vereinen und Institutionen soll angestrebt werden.

Die Stadtteilbeiräte können jährlich Projektmittel in festgelegter Höhe für die Umsetzung stadtteilbezogener Projekte (z. B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Fragebogenaktion usw.) im Rahmen der vom Rat der Stadt Rheine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel abrufen, die sie selbstständig verwalten.

Zusätzlich haben die Stadtteilbeiräte die Möglichkeit, für kostenintensive Projekte einen Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu stellen. Die Anträge sind an die Stadt Rheine zu richten, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt sie im Rat bekannt. Der Rat entscheidet im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen, welchen Anträgen stattgegeben wird. Die projektbezogene finanzielle Unterstützung kann sich nicht auf Aufgaben beziehen, die in die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse fallen. Durch die Projekte dürfen der Stadt Rheine und ihren Beteiligungsgesellschaften keine Folgekosten oder zusätzlichen Personalaufwendungen entstehen.

Die Stadtteilbeiräte informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über durchgeführte Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten. Dabei werden sie vom Pressereferat der Stadt Rheine unterstützt.

7. Antragsrecht

Die Stadtteilbeiräte sind gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung antragsberechtigt. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge sind grundsätzlich an den/die Bürgermeister/-in der Stadt Rheine zu richten. Der /die Bürgermeister/-in gibt die Anträge im Haupt- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.

Der/Die Bürgermeister/-in teilt der/dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.

8. Bildung von Arbeitsgruppen

Die Stadtteilbeiräte können zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in.

Die aktive Mitarbeit der Einwohner/-innen ist auch in diesen Arbeitsgruppen erwünscht. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dienen als Beratungsgrundlage im jeweiligen Stadtteilbeirat.

9. Austausch

Jedes Jahr lädt der Bürgermeister die Stadtteilbeiratsvorsitzenden zu einem Austausch über die Arbeit der Stadtteilbeiräte ein.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.